

# **SATZUNG**

## **Gesellschaft für Thai Spa Management**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Thai Spa Management“  
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz "e.V." nach seiner Eintragung.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 34593 Knüllwald.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein hat den Zweck:

1. Die Thailändische Wellness und Thai Spa im Speziellen bezeichnet eine aktive, präventiv ausgelegte Gesundheitsstrategie, die den einzelnen unterstützt, sein Leben durch gesundheitsorientierte prophylaktische Maßnahmen gesund und produktiv zu gestalten und damit ein zufriedenes, von chronischen Krankheiten weitgehend freies Leben zu führen.
2. Zur Umsetzung dieser Strategie ist ein hohes Maß an Fachkompetenz, Qualitätsbewusstsein und Managementkompetenz erforderlich. Der Verein will diese Kompetenzfelder einschließlich seiner Systeme umfassend in deren gesellschaftlichen, rechtlichen, betrieblichen, unternehmerischen Umfeldern und Beziehungen in allen Zweigen der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens anregen, weiterentwickeln, fördern und verbreiten.
3. Dieser Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
  - 1) Wegbereitung für den Einsatz von Systemen, Methoden und Verfahren fortschrittlicher Managementpraxis sowie allgemeine Förderung der Management- und Handlungskompetenz durch Aus- und Weiterbildung, zugehörige Zertifizierung sowie Lehrangebote und Veranstaltungen für interessierte Kreise
  - 2) Die Förderung der Qualität und Managementkompetenz in der Thailändischen Wellness in fachlicher und standespolitischer Hinsicht durch Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Verbänden, Vereinen sowie staatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen Gremien, welche gleichen oder ähnlichen Zielen dienen
  - 3) Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung zur Förderung des Qualitätsbewusstseins und des Verständnisses für Thailändische Wellness in der Bevölkerung

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und unterstützt ein öffentliches Interesse.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keine Ausschüttung oder Vergütung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen Dritter, Spenden und durch die Organisation und Durchführung öffentlichkeitswirksamer Aktivitäten zur Unterstützung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person, juristische Person oder Personengesellschaft werden, die bereit ist, den Satzungszweck des Vereins und dessen Ziele anzuerkennen und zu unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags.  
Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen.  
Der Eintritt wird durch Aushändigung einer schriftlichen Bestätigung der Aufnahme wirksam.  
Dies gilt nicht für die Gründung des Vereins.  
Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand muss nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Eine Ehrenmitgliedschaft kann einer Person verliehen werden, die sich um den Verein und seine Ziele verdient gemacht hat. Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder mindestens der Hälfte der Mitglieder.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

### 1. Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch schriftliche, gegenüber dem Vorstand abzugebende Austrittserklärung; der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
- b. bei natürlichen Personen durch Tod des Mitgliedes.
- c. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften durch Auflösung
- d. durch Ausschluss;  
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn ein Mitglied dem Zweck der Vereinigung zuwiderhandelt, die Interessen des Berufsstandes oder der Vereinigung schädigt oder gefährdet oder wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung und Ablauf der in der Mahnung gesetzten Frist in Verzug gerät. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurück kommt.  
Der Ausschluss des Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.  
Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.  
Die Ausschließung erfolgt mit dem Zugang des Briefes.
- e. Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche am Vermögen des Vereins.

## **§ 6 Gebühren und Beiträge**

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung festgeschrieben.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu bezahlen, spätestens vier Wochen nach Datum der Rechnungsschreibung.
4. Eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages findet in keinem Falle statt.
5. Der Vorstand kann in Ausnahme- oder Härtefällen Mitgliedern die Aufnahmegebühr erlassen oder eine Beitragsermäßigung gewähren, die jedoch schriftlich begründet und mit Nachweis einzureichen ist. Die Anerkennung ob es sich um einen Ausnahme- oder Härtefall handelt, obliegt dem Vorstand.
6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung erhalten. Die Gewährung und die Höhe der Aufwandsentschädigung oder Vergütung sind in der Mitgliedsversammlung festzusetzen und müssen in einem jederzeit vertretbaren Verhältnis zu Aufwand und Tätigkeit stehen.
7. Reichen die finanziellen Mittel nicht aus, um dringend notwendige Ausgaben zur Erfüllung von Vereinszwecken zu tätigen, so besteht für den Vorstand die Möglichkeit, mit der 3/4 Stimmenmehrheit einer Mitgliederversammlung eine Umlage von den Vereinsmitgliedern zu erheben. Eine Umlage darf jedoch höchstens einen Jahresbeitrag ausmachen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand im Sinne des §26 BGB

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a. die Wahl des Vorstandes und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
  - b. die Entlastung des Vorstandes vor Vorstandswahlen;
  - c. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und sonstiger wichtiger Vereinspolitik;
  - d. die Festsetzung der Höhe der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie der Umlagen;
  - e. Änderung der Satzung oder Umwandlung im Sinne des Umwandlungsgesetzes
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet; der Leiter bestimmt den Protokollführer. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen.
4. Ort, Tag und Stunde der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung werden vom Vorstand festgesetzt und den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Zwischen der Bekanntgabe und dem Versammlungstag müssen mindestens vier Wochen liegen. In dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, diese Frist bis auf zwei Wochen abzukürzen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich erfolgen und spätestens 14 Tage vorher beim Vorstand eingegangen sein. Sollte die Bekanntgabe der Mitgliederversammlung in dringenden Fällen auf zwei Wochen verkürzt sein, so genügt der Eingang der Anträge eine Woche vorher.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird im Bedarfsfalle auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe von Gründen, der von mindestens 25 % aller Mitglieder der Vereinigung gestellt werden und unterzeichnet sein muss, einberufen.
7. Bei Abstimmungen, auch wenn sie Satzungsänderungen betreffen, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen. Endet die Abstimmung über eine Wahl mit Stimmengleichheit, ist sofort eine nochmalige Abstimmung durchzuführen. Erfolgt sie wieder mit Stimmengleichheit, entscheidet der Vorstand.
8. Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein.
2. Er besteht aus fünf Personen, die durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden und die ihr Amt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl ausüben. Sollte eine Neuwahl nicht möglich sein, so führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zu einer möglichen Neuwahl weiter. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder des Vereins.  
Für die Dauer des Amtes können die Mitglieder des Vorstandes beitragsfrei gestellt werden.  
Die Freistellung vom Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung entschieden.
3. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem Präsidenten
  - b. dem ersten stellvertretenden Präsidenten
  - c. dem zweiten stellvertretenden Präsidenten
  - d. dem Finanzvorstand
  - e. einem Beisitzer
4. Der Verein wird nach außen vertreten durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder. Außenwirksame Geschäftsvorgänge, die der Schriftform bedürfen, müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.  
Dem Finanzvorstand obliegt die Verwaltung der Einnahmen und der Ausgaben und des Vereinsvermögens; er prüft und genehmigt Ausgaben.
5. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer und bis zu zwei Vorstandsassistenten bestellen. Diese sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
6. Der Vorstand ist bevollmächtigt, Erklärungen im Namen des Vereins abzugeben und entgegenzunehmen. Außerdem ist er für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem andern Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist weiterhin für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder durch Beschluss ergänzen. Das Amt des ergänzten Vereinsmitgliedes endet mit der allgemeinen Neuwahl des Vorstandes.
8. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist nur möglich wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins. Die Abberufung erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit über die Abberufung bestimmen muss.
9. Der Vorstand beschließt in Sitzungen oder im schriftlichen Verfahren.  
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder sein Stellvertreter in Sitzungen anwesend sind oder im schriftlichen Verfahren ihre Stimme abgegeben haben.  
Der Vorstand kann seine Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Hierunter zählt auch die elektronische Datenübermittlung. Eine entsprechende Beschlussvorlage ist dann jedem Vorstandsmitglied zuzustellen. Stimmt ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Beschlussvorlage über den Beschluss ab, gilt die Stimme als nicht abgegeben und wird nicht gewertet.
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
11. Der Vorstand ist berechtigt, Berater zuzuziehen.

## **§ 10 Stimmrecht**

1. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Sie ist nur mit schriftlicher Vollmacht des Mitgliedes an ein weiteres ordentliches Mitglied übertragbar.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders berufenen Mitgliederversammlung mit den Stimmen von 9/10 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung muss auf der Tagesordnung ausdrücklich erwähnt sein und kann nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht - fällt das Vermögen des Vereins an die Thailife-Stiftung für Ausbildung und Entwicklung, Friedrich-Stoltze-Strasse 74, 65824 Schwalbach (vom Regierungspräsidium Darmstadt gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und dem Hessischen Stiftungsgesetz als rechtsfähige und gemeinnützige Stiftung anerkannt / Aktenzeichen II 21.1-25d 04/11-(6)-43), die es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

## **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Der Verein ist am 11.05.2014 gegründet worden. Die vorstehende Fassung der Satzung wurde am 11.05.2014 beschlossen. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung.